



Brüssel, den 22. Mai 2023
(OR. en)

8314/23
ADD 1

LIMITE

INF 70
API 57

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8310/23; 8313/23; 8314/23
Betr.:	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 07/c/01/23 = Erklärung

Erklärung Finnlands

Finnland betont, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Zugang zu Dokumenten und dem Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen herzustellen. Die Schwelle, ab der der Antragsteller nachweisen muss, dass ein legitimes überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe personenbezogener Daten besteht oder dass eine solche Übermittlung für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, sollte nicht zu hoch angesetzt werden. Darüber hinaus ist es zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses auch wichtig, dass der Antragsteller über seine Pflicht unterrichtet wird, die Notwendigkeit der Übermittlung zu begründen. Finnland ist der Auffassung, dass bei der Bearbeitung des Antrags kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Interessen hergestellt worden ist, da der Antragsteller offenbar nicht über seine Pflicht unterrichtet wurde, den Antrag unter dem Gesichtspunkt der sich aus den Datenschutzvorschriften ergebenden Voraussetzungen zu begründen. Finnland kann dem Antwortentwurf daher nicht zustimmen.